



Brustimplantate „Poly Implant Prothèse“ (PIP) / Klage Patientin gegen Arzt, Prüfstelle und Silikon-Hersteller

Landgericht Karlsruhe 08.02.2013

7 O 94/12



Landgericht Karlsruhe
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED] (ehemals [REDACTED])
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1.

[REDACTED]
Leiter der Klinik für ästhetisch-plastische Chirurgie [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
D16/12663-12)

2.

[REDACTED]
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

3.

[REDACTED]
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2012 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits, so auch die Kosten der Beklagten Ziffer 2 infolge der Klagerücknahme.
3. Das Urteil ist für die Beklagten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Implantation von Brustimplantaten des französischen Herstellers „Poly Implant Prothèse“ (im Folgenden: PIP) geltend.

Der Beklagte Ziffer 1 leitete als Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie bis Ende Juni 2008 in Karlsruhe eine entsprechende Klinik, die Klägerin hatte sich gegen Ende des Jahres 2007 zu ihm in ärztliche Behandlung zur Brustvergrößerung begeben.

Der Beklagte Ziffer 2 ist sogenannte benannte Stelle im Sinne des Art. 11 der Europäischen Richtlinie des Rates 93/42/EWG für Medizinprodukte (Medizinprodukte-Richtlinie). Als solche „benannte Stelle“ war der Beklagte Ziffer 2 beteiligt an einer Konformitätsbewertung, welche bedeutsam ist, damit ein Medizinprodukt eine CE-

Kennzeichnung erhält und als Medizinprodukt in Deutschland in Verkehr gebracht werden darf.

Die Beklagte Ziffer 3 ist im Chemieproduktehandel tätig und eine Tochtergesellschaft des Weltmarktführers [REDACTED]

Ausweislich der Patientenunterlagen des Beklagten Ziffer 1 begab sich die Klägerin am 03.12.2007 erstmals zu dem Beklagten Ziffer 1 mit dem Ziel einer Brustvergrößerung, wobei offenbleiben kann, ob dies aus rein kosmetischen oder aus medizinisch-psychologischen Gründen erfolgte. Vom 03.12.2007 datiert auch die dokumentierte Patientenaufklärung der Klägerin, AnIH/Bekl.1/Anlage B1, sowie ein weiteres Schreiben des Beklagten Ziffer 1, in welchem nochmals die Besonderheiten eines ästhetischen Eingriffs betont wurden. Ein weiterer Termin fand am 06.12.2007 statt, in welchem zumindest der Ablauf der Operation im Einzelnen besprochen wurde. Ob es in diesem Termin nochmals zu einem ausführlichen Aufklärungsgespräch gekommen ist, ist zwischen den Parteien umstritten.

Am 10.12.2007 führte der Beklagte Ziffer 1 die Brustvergrößerung durch, wobei er ein Brustimplantat des französischen Herstellers PIP verwendete, welches er auch der Klägerin empfohlen hatte. Die Operation im Einzelnen verlief komplikationslos.

Mit Schreiben vom 15.04.2010 wandte sich der Beklagte Ziffer 1 an die Klägerin und verwies darauf, dass bei dem hier verwendeten Brustimplantat nach Feststellungen der französischen Gesundheitsbehörde in vielen Fällen ein nicht den Vorgaben und der Dokumentation der Herstellerfirma entsprechendes Silikongel zur Füllung der Implantate verwendet worden sei. Es bestehe die Gefahr, dass das verwendete Silikongel die Implantathülle angreife und diese brüchig werde, von zuständigen deutschen Stellen wie auch der französischen Behörde laute die Empfehlung, die Implantate kontrollieren zu lassen, und bei einem Verdacht auf Implantatschaden sollten die Implantate frühzeitig ausgetauscht werden. Der Klägerin wurde angeboten, beim Nachfolger des Beklagten Ziffer 1 sich ggf. zu informieren.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.02.2012 wandte die Klägerin sich an die Beklagten und meldete Schadensersatzansprüche an. Sie bezog sich dabei auf die bekannte Prob-

ematik des auch bei ihr verwendeten Implantats der Firma PIP. Da zwischenzeitlich akute Beschwerden bei der Klägerin vorlägen, beabsichtige diese einen zeitnahen Austausch der Implantate und melde Schadensersatzansprüche an. Gleiche Schreiben wurden auch an die Beklagten Ziffer 2 und 3 gerichtet.

Tatsächlich hat die Klägerin die Implantate im Rahmen einer OP vom 20.02.2012 durch andere Implantate und zwar wiederum Silikongel-Brustimplantate (der Fa. ~~XXXXXX~~) ersetzen lassen. Eine Beschädigung der PIP-Implantate war vorliegend nicht eingetreten, es ist auch nicht bekannt, ob die bei der Klägerin verwendeten PIP-Implantate die problematische Silikonfüllung beinhalten.

Die Klägerin behauptet,

der Beklagte Ziffer 1 habe im Rahmen der OP am 10.12.2007 die verwendeten Implantate in den höchsten Tönen gelobt und als qualitativ sehr hochwertig und als das Beste auf dem Markt angepriesen. So ein Implantat könne ein Leben lang halten, wenn es nicht zu Gewalteinwirkung komme, wie Auto- od. Sportunfall oder wenn etwas Schweres auf das Implantat einwirke. Die Klägerin habe auf die Angaben des Beklagten Ziffer 1, der ihr als Kapazität im Bereich des Einsatzes von Brustimplantaten empfohlen worden sei, besonders vertraut. Deshalb habe die Klägerin auch annehmen müssen, dass sie nicht nur handwerklich bestens versorgt werde, sondern auch die Implantate von 1a Qualität seien. Die Klägerin sei nicht über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken aufgeklärt worden, geschweige denn über das Risiko des Einsatzes der im Streit stehenden Brustimplantate der Firma PIP.

Der Beklagte Ziffer 1 habe sich auch nicht selbst darüber vergewissert, dass die von ihm verwendeten PIP-Implantate 1a Qualität seien und unbedenklich Verwendung finden könnten. Der Beklagte hätte sich zuvor selbst darüber vergewissern und insbesondere Sicherheit erlangen müssen, dass die Implantate nach dem neuesten technischen bzw. medizinischen Stand hergestellt würden und für den Verwendungszweck geeignet seien. Der Beklagte Ziffer 1 habe jedoch generell Kontrollen unterlassen, er hätte sich aber nicht allein auf die Zertifizierung des entsprechenden Produktes verlassen dürfen.

Eine Haftung der Beklagten Ziffer 3 ergebe sich daraus, dass diese das problematische Silikonmaterial an die Firma PIP geliefert habe. Es handle sich dabei um Industriesilikon, das üblicherweise nur zu Dichtungszwecken im industriellen Bereich, nicht jedoch für Medizinprodukte geeignet gewesen sei. Der Beklagten Ziffer 3 sei allerdings bekannt gewesen, dass die Firma PIP dieses Material für Medizinprodukte und auch für Brustimplantate verwende. Ein anderer Verwendungszweck sei bei der Firma PIP gar nicht erkennbar gewesen und schon gar nicht in dem Umfang, in dem Material von der Beklagten Ziffer 3 geliefert worden sei. Zudem seien auch der Beklagten Probleme bezüglich der Qualitätssicherung im Hause der Firma PIP bekannt gewesen, Bedenken hinsichtlich der Lieferung des Industriesilikons habe die Beklagte Ziffer 3 nie geäußert, geschweige denn Mitteilung an die Aufsichtsbehörden gemacht. Aus diesem Grunde hafte auch die Beklagte Ziffer 3.

Der Klägerin sei insgesamt ein Schaden in Höhe von EUR 3.991,94 entstanden, der sich zusammensetze aus dem von ihr zu übernehmenden Anteil des operativen Austauschs der Implantate am 10.02.2012 mit EUR 1.491,94, sowie Kosten durch die privatärztliche Behandlung durch Dr. [REDACTED] mit weiteren EUR 2.500,00. Des Weiteren stehe der Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu, das sie mit mindestens EUR 30.000,00 beziffere. Dabei sei zu berücksichtigen die Vergangenheit, die Zweitoperation wie auch drohende Spätfolgen und damit verbundene Angstzustände der Klägerin. Der Ersteingriff im Jahre 2007 sei nicht nur aus kosmetischen sondern auch aus einer medizinischen und psychologischen Problemsituation heraus erforderlich gewesen. Da künftige materiellen und nicht vorhersehbare immaterielle Schäden nicht absehbar seien, bestehe auch ein Feststellungsinteresse. Letztlich stünden der Klägerin auch Ansprüche durch vorgerichtliche anwaltliche Inanspruchnahme zu, ausgehend von einem Gegenstandswert von 133.991,94 EUR mit hier geltend gemachten EUR 2.715,58.

Die Klägerin beantragt daher,

1. die Beklagten Ziffer 1 und 3 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zzgl. gesetzliche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,

2. die Beklagten Ziffer 1 und 3 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin EUR 3.991,94 zzgl. gesetzliche Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten Ziffer 1 und 3 als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Klägerin sämtlichen weiteren künftigen materiellen und - soweit nicht vorhersehbar - weiteren immateriellen Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin durch die Implantation von Poly Implant Prothèse GmbH Brustimplantaten der Firma Poly Implant Prothèse im Rahmen der Operation vom 10.02.2007 durch den Beklagten Ziffer 1 entstehen, soweit die diesbezüglichen Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen seien,
4. die Beklagten Ziffer und 3 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin EUR 2.715,58 zzgl. gesetzliche Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die ursprünglich ebenfalls erhobene Klage gegen die Beklagte Ziffer 2 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.01.2013 unter Zustimmung der Beklagten Ziffer 2 vom 30.01.2013 zurückgenommen.

Die Beklagte Ziffer 2 beantragt nach Klagerücknahme der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagten Ziffer 1 und 3 beantragen die Klage abzuweisen.

Der Beklagte Ziffer 1 behauptet,

ein aufklärungsfehlerhaftes Verhalten des Beklagten Ziffer 1 sei nicht gegeben. Der Beklagte Ziffer 1 habe über allgemeine, mit dem Einsatz von Brustimplantaten verbundene Risiken unstreitig aufgeklärt. Dies ergebe sich auch aus der schriftlich dokumentierten Patientenaufklärung vom 03.12.2007. Bei der nochmals am 06.12.2007 durchgeführten mündlichen Aufklärung habe er insbesondere auch darauf hingewiesen, dass keine Ga-

rantie für den weiteren Verlauf und für das Fremdmaterial gegeben werden könne. Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs habe der Beklagte Ziffer 1 unterschiedliche Musterimplantate demonstriert und auch bei dem letztlich verwendeten Silikonimplantat auf die damit verbundenen Risiken einschließlich der allgemeinen Gefahr einer Leckbildung hingewiesen. Die Klägerin habe sich für die damals gängigeren Silikonimplantate entschieden, ohne dass der Beklagte explizit die Produkte der Firma PIP besonders herausgestellt hätte. Dem Beklagten Ziffer 1 könne auch nicht vorgeworfen werden, er habe eine fehlerhafte Auswahl des Medizinprodukts getroffen. Dem Arzt stehe im Rahmen seiner Therapiefreiheit ein Ermessensspielraum zu, aus den Produkten, die ihm nach dem anerkannten medizinischen Standard für den konkreten Fall geeignet erschienen, auszuwählen. Der Beklagte Ziffer 1 habe keinen Anlass gehabt daran zu zweifeln, dass das streitgegenständliche Produkt dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik damals nicht entsprochen hätte. Zur Vornahme eigener Kontrollen und Überprüfungsmaßnahmen wäre er weder in der Lage noch qualifiziert gewesen, es habe auch keine Veranlassung zu weiterer Überprüfung bestanden. Die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte werde durch die Regelung des Verkehrs der Medizinprodukte im Medizinproduktegesetz bereits hinreichend gewährleistet. Letztlich sei hier auch nicht bekannt, ob es sich bei dem PIP-Implantat der Klägerin überhaupt um ein problematisches Produkt gehandelt habe, da Anhaltspunkte dafür, dass die Implantate der Klägerin tatsächlich zu platzen gedroht hätten, weder ersichtlich noch von der Klägerin vorgetragen worden seien. Ausweislich des Operationsberichtes der Zweitoperation vom 20.02.2012 sei davon auszugehen, dass die Explantation der Brustimplantate gerade bei der Klägerin ausschließlich wegen einer sich verwirklichenden Kapselbildung erforderlich gewesen sei, ein Implantatdefekt habe nicht festgestellt werden können. Ebenfalls gebe es keine Anhaltspunkte, dass bei der Klägerin bereits gesundheitsschädigendes Silikonmaterial ungeschützt in den Körper gelangt sei.

Die Beklagte Ziffer 3 führt aus,

dass eine Haftung bereits deshalb nicht vorliege, da keinerlei Lieferbeziehungen zwischen ihr und der Firma PIP bestünden oder bestanden hätten und die Beklagte Ziffer 3 somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt passiv legitimiert sei. Die Behauptung der Klägerseite, es hätten langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma PIP und

der Beklagten Ziffer 3 bestanden, sei schlichtweg falsch und stelle eine substanzlose Behauptung der Klägerin ins Blaue hinein dar.

Lediglich hilfsweise werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Klägerin ein Brustimplantat der Firma PIP als qualitativ sehr hochwertig und teuer auf dem Markt angeboten und eingesetzt worden sei. Es sei nicht einmal klar, mit welchem Produkt oder welcher Produktmischung die hier streitgegenständlichen Implantate überhaupt gefüllt worden seien. Es handle sich auch um eine Behauptung ins Blaue hinein, dass es sich bei den angeblich von der Beklagten Ziffer 3 gelieferten Produkten um für industrielle Zwecke bestimmtes und nicht für Brustimplantate geeignetes Material gehandelt habe. Es sei bereits nicht einmal klar, welche Art von Silikon oder Industriesilikon hier überhaupt zum Einsatz gekommen sei. Industriesilikon, richtigerweise Silikonöl, werde auch im Bereich von Medizinprodukten und Kosmetika verwendet, die reine Charakterisierung als Dichtungsmasse greife hier zu kurz. Zu bestreiten sei auch, dass die Implantate, wie sie vom Beklagten Ziffer 1 vorliegend verwendet worden sei, bei normalem Verhalten einer Patientin nicht über Jahre hinweg standhalten würden oder ein signifikant erhöhtes Rupturrisiko bestehe. Nach Untersuchungen des britischen Gesundheitsministeriums würden Gefahren allenfalls von den mechanischen Eigenschaften der Implantathülle ausgehen, bei welcher überhaupt kein Silikonöl zum Einsatz gekommen sei. Bestritten werde zudem, dass nach zwischenzeitlichen Erkenntnissen das Silikon ungehindert in den Körper diffundiere, sich dort ausbreite und zu Schäden oder einem erhöhten Krebsrisiko führe. Derartige Erkenntnisse bestünden bisher nicht, sowohl nach Feststellungen des französischen nationalen Krebsinstitutes, wie auch des britischen Gesundheitsministeriums.

Unabhängig hiervon habe die Beklagte Ziffer 3 auch keine generelle Prüfungspflicht, wofür ein Zulieferprodukt verwendet werde und keine hieran angrenzende Mitteilungspflicht an Aufsichtsbehörden. Eine generelle Prüfungspflicht des Handels ergebe sich weder aus Gesetz noch nach der Rechtsprechung, die typische Prüfungspflichten den Herstellern eines Produktes auferlege, nicht jedoch dem Zulieferhandel. Dies gelte hier umso mehr, als Silikonöle frei handelbare Produkte mit einer Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten auch im medizinischen Sektor seien. Weder die Beklagte zu 3, die schon gar keine Lieferbeziehung zur Firma PIP unterhalten habe, noch eine andere Gesellschaft der [REDACTED] Gruppe hätte darüber hinaus wissen oder damit rechnen müs-

sen, dass die Firma PIP in betrügerischer Absicht anderes Silikonöl bei der Herstellung von Brustimplantaten verwende, als öffentlich deklariert.

Einer erklärten Klagerücknahme hat die Beklagte Ziffer 3 nicht zugestimmt.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat die Klägerin sowie den Beklagten Ziffer 1 im Rahmen der mündlichen Verhandlung persönlich angehört, insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.12.2012, As 351 ff verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet, der Klägerin stehen weder gegen den Beklagten Ziffer 1 noch gegen die Beklagte Ziffer 3 Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Einsetzen von Brustimplantaten der Fa. PIP im Jahre 2007 zu.

I. Ansprüche gegen den Beklagten Ziffer 1

Der Klägerin steht gegen den Beklagten Ziff. 1 kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung ärztlicher Pflichten aus dem Behandlungsvertrag gem. §§ 611 oder 823 Abs. 1, 280, 281, 249 ff BGB zu.

Nach dem Sachvortrag der Parteien wie auch den vorgelegten Unterlagen in diesem Rechtsstreit ist die Kammer davon überzeugt, dass der Beklagte die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht verletzt hat.

Vor Durchführung eines ärztlichen Eingriffs muss ein Patient über den Verlauf des Eingriffs, die Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen mit gleichwertigen Chancen aber andersartigen Risiken und Gefahren im Großen und Ganzen informiert werden. Stellt ein Risiko eine besonders schwere Belastung für die Lebensführung des Patienten dar, muss er auch darauf hingewiesen werden, selbst wenn dieses Risiko sich nur sehr selten verwirklicht. Es ist nicht erforderlich, dass eine Darstellung in allen medizinischen Einzelheiten und denkbaren Erscheinungsformen erfolgt, der Patient muss vielmehr ein allgemeines und zutreffendes Bild von der Schwere und Richtung des Risikospektrums des Eingriffs erhalten, ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. BGHZ 106, 391 ff., BGH VersR 2005, 837 ff., BGH VersR 2009, 257 ff. mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung.

Die Wahl der Behandlungsmethode ist primär Sache des Arztes, im Sinne der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten soll jedoch eine Unterrichtung über alternative Behandlungsmöglichkeiten erfolgen, wenn für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen eines Patienten führen oder unterschiedli-

che Risiken und Erfolgchancen bieten, vgl. BGHZ 168, 103 ff. und BGH VersR 2004, 836 ff. mit weiteren Nachweisen.

Zudem bedarf es bei Patienten vor kosmetischen Operationen einer besonders sorgfältigen und umfassenden Aufklärung über die Erfolgsaussichten und Risiken eines Eingriffs, wie etwa auch bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diesen Patienten sind etwaige Risiken deutlich vor Augen zu stellen, damit sie abwägen können, ob ein etwaiger Misserfolg oder sogar bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden, da es hier noch weniger als sonst selbstverständlich ist, dass ein Patient in Unkenntnis dessen, auf was er sich einlässt, einem ärztlichen Eingriff zustimmt, vgl. BGH VersR 1991, Seite 227 ff.

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist die Kammer davon überzeugt, dass die vom Beklagten Ziff. 1 durchgeführte ärztliche Aufklärung vor der Operation am 10.12.2007 die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass bei dem ersten Besprechungstermin am 03.12.2007 der vom Beklagten Ziff. 1 vorgelegte Aufklärungsbogen in einzelnen Punkten erörtert wurde. So räumte die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung ein, dass man davon ausgehen dürfe, dass die einzelnen Punkte des Aufklärungsbogens, soweit diese hier auch abgehakt waren, zwischen den Parteien besprochen wurden.

Der als Anlage B1, AnIH/Bekl 1 vorgelegte Aufklärungsbogen informiert im Einführungsteil unter der Rubrik: „Welche Möglichkeiten zur Brustvergrößerung gibt es?“ über die einzelnen unterschiedlichen Implantatarten vor. Dabei wird angegeben, dass gute und langanhaltende Ergebnisse erzielt würden mit Implantaten, die Silikongel, Kochsalzlösung oder Colloidlösungen enthalten. Auch aus den Eintragungen in der Patientenkartei des Beklagten Ziff. 1 lässt sich entnehmen, dass dieser zu den jeweiligen unterschiedlichen Füllstoffen der Implantate Ausführungen machte. Entsprechendes äußerte der Beklagte Ziff. 1 auch im Rahmen seiner Anhörung im Termin. Von der Klägerin wurde das auch nicht generell in Abrede gestellt.

Die Kammer hält es auch nicht für aufklärungsfehlerhaft, wenn der Beklagte Ziff. 1 die Vorzüge von Silikongelprothesen, hier insbesondere ein Produkt der Firma PIP, welches

er für seine Operationen wohl ausschließlich verwendete, besonders in den Vordergrund stellte. Ausweislich des Aufklärungsbogens unter der Rubrik: „Ist mit Komplikationen zu rechnen?“ ist zu Störungen durch das Füllungsmaterial ausgeführt, dass die umfangreichsten Erfahrungen mit Implantaten mit Silikongelfüllungen bestünden. Es gebe keine Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen diesem Material und einer Krebsentstehung. Werde das Implantat durch eine Gewalteinwirkung (z.B. Auto- oder Sportunfall) beschädigt, so könne bei bestimmten Implantaten (die heute sehr selten verwendet würden) freies Silikon in das umgebende Gewebe eindringen und zu ernststen Komplikationen führen. Ein unbemerktes Platzen sei bei modernen, dickwandigen, mit dickflüssigem Gel gefüllten Implantaten jedoch nicht zu befürchten.

Diese allgemeinen Ausführungen zu Silikongelfüllungen werden von der Klägerin grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich bei dieser allgemeinen Eigenschaftsbeschreibung von Silikongelfüllungen um eine fehlerhafte Risikodarstellung handelt. Letztlich vermochte auch die Klägerin nicht substantiiert darzulegen, dass der Beklagte Ziff. 1 über diese Beschreibung hinaus weitere unzutreffende Angaben zu Silikongel gefüllten Implantaten gemacht hätte. Die persönlichen Angaben der Klägerin im Rahmen der Anhörung am 14.12.2012, dass der Beklagte Ziff. 1 geäußert habe, das Implantat könne ein Leben lang halten, wenn es nicht zu einer Gewalteinwirkung darauf komme, hält sich jedenfalls grundsätzlich im Rahmen der zutreffenden Risikodarstellung des Aufklärungsbogens.

Ob generell ein allgemeiner Hinweis erfolgen sollte, dass ggf. jegliche Brustvergrößerung im Hinblick auf ein Implantat einer begrenzten Haltbarkeit unterliegt und damit nach gewissen Anzahl von Jahren (10, 20 ?) eine Revisionsoperation nötig werden kann, erscheint fraglich. Genauere Kenntnisse dazu hat die Kammer nicht.

Die Kammer ist allerdings davon überzeugt, dass der Beklagte Ziffer 1, wie die handschriftlichen Einträge datierend vom 06.12.2007 belegen, auch diesen Aspekt angesprochen hat, auch wenn die Klägerin dies bestritten hat. Es scheint denkbar, dass die Klägerin hier nicht mehr über verlässlichen Erinnerungen verfügt. So musste die Klägerin bei ihrer Anhörung entgegen ersten Angaben dann doch einräumen, dass es tatsächlich nach dem ersten Gespräch noch zu einer konkreten Operationsbesprechung am 06.12.2007 gekommen war. Dies passt auch zu den Eintragungen des Beklagten Ziff. 1 in der Patientenakte, wonach an diesem Termin nochmals eine OP-Besprechung anhand der Infoblätter erfolgt sei. Vom 06.12.2007 datieren auch die handschriftlichen

Anmerkungen des Beklagten Ziff. 1 im Aufklärungsbogen, wobei hier nochmals auf Risiken wie Infektion, Schmerzen, Fibrose-Verhärtung, Zweitoperation, begrenzte Lebensdauer der Implantate, Relokationen etc. verwiesen wurde und zudem darauf, dass man keine Garantie für Verlauf und Fremdmaterial hier übernehmen könne. Der Beklagte Ziff.1 konnte damit nachvollziehbar belegen, auch nach seiner Darstellung, wie er üblicherweise die Aufklärung gestalte, dass er in dem dokumentierten Rahmen die Aufklärung der Klägerin vorgenommen habe.

Es bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass diese Eintragungen von dem Beklagten Ziffer 1 nicht in Gegenwart der Klägerin gemacht wurden, auch wenn diese bestritten hat, dass es bei dem Termin zum Operationsverlauf nochmals zu einer Aufklärung gekommen sein soll. Selbst wenn die Klägerin, wie das Datum zu ihrer Unterschrift mit 03.12.2007 ausweist, nur an diesem Tag eine Unterschrift unter den Aufklärungsbogen gesetzt hat, widerlegt dies nicht, dass der Beklagte Ziffer 1 am 06.12.2007 eine entsprechende ergänzende/wiederholende Aufklärung vorgenommen hat. Es entspricht vielmehr dem allgemeinen Verlauf einer Operationsbesprechung, gerade wenn anhand des Aufklärungsbogens die Vorgehensweise bei der Operation erklärt wird, dass in diesem Rahmen auch letzte Risikohinweise gegeben werden.

Nach diesen schlüssigen Darlegungen des Beklagten Ziffer 1 hält die Kammer dessen Einlassung zur Aufklärung für glaubhaft und eine ordnungsgemäße Aufklärung damit für gegeben.

Dass keine Garantie für den Heilungsverlauf übernommen werden könne, wurde gegenüber der Klägerin auch gemäß dem besonderen Schreiben vom 03.12.2007, in dem nochmals auf die Erwartungen im Zusammenhang mit kosmetischen Operationen hingewiesen wurde, vertieft. Dieses Schreiben hat die Klägerin ebenfalls unterzeichnet.

Die Kammer sieht somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Ziff. 1 die Klägerin über die Risiken der durchgeführten Brustvergrößerung, wie auch über die Vor- und Nachteile des eingesetzten Implantatmaterials hier unzutreffend oder verfälschend aufgeklärt hat.

Dass der Beklagte Ziffer 1 hier das Silikongel-Implantat der Fa. PIP als vorzugswürdig angepriesen hat, vermag die Aufklärung insgesamt nicht in Frage zu stellen.

Ein Aufklärungsmangel kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Beklagte Ziff. 1 der Klägerin Material in 1a-Qualität versprochen hatte, und dieses möglicherweise bei dem bei der Klägerin verwendete PIP-Implantat nicht der Fall gewesen wäre.

Es darf davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich Silikongelimplantate damals wie heute dem Stand der medizinisch-technischen Erfordernisse an Implantaten entsprachen und diese Produkte grundsätzlich unbedenklich einsetzbar waren. Dass hier möglicherweise die Herstellerfirma nicht entsprechend ihren Angaben produziertes Material in Verkehr brachte, das zu den öffentlich bekannten Problemen bei Patientinnen führte, kann dem Beklagten Ziff. 1 nicht angelastet werden. Zum Operationszeitpunkt im Dezember 2007 bestanden zunächst keinerlei Anhaltspunkte für den Beklagten Ziff. 1, die Qualität der von ihm bei der Firma PIP erworbenen Produkte in Frage zu stellen. Soweit ein Arzt bei der Durchführung von Operationen sich medizinischer Hilfsmittel wie allgemeinem Heil-, Verbands-, Wundmaterial oder auch Prothesen bedient, darf er sich grundsätzlich darauf verlassen, dass die von ihm verwendeten Produkte für den eingesetzten Zweck auch tauglich und unbedenklich sind. Gerade aus diesem Grund ist das Medizinproduktgesetz geschaffen worden, um zu garantieren, dass für den hoch sensiblen Bereich der Medizin auch einwandfreie Produkte für die Behandlung von Patienten verwendet werden. Es würde eine Überspannung der Pflichten und auch der Möglichkeiten bedeuten, wollte man einem behandelnden Arzt auferlegen, dass er selbst eigene Kontrollen und Prüfungen vornimmt, ob die von ihm verwendeten Hilfsmittel auch tatsächlich den verlangten Anforderungen entsprechen. Die Beklagtenseite weist insoweit zutreffend darauf hin, dass der Beklagte Ziff. 1 keinerlei eigene Kontrollmöglichkeiten hatte, um die von der Firma PIP gelieferten Produkte auf ihre behauptete Qualität hin zu überprüfen. Gerade weil Medizinprodukte einer gesonderten Kontrolle unterworfen sind, darf sich auch ein behandelnder Arzt darauf verlassen, dass zertifizierte Produkte unbedenklich sind und ohne Probleme auch von ihm verwendet werden dürfen.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Beklagte Ziff. 1 bereits im Jahre 2007 von Unregelmäßigkeiten bei der Firma PIP gewusst hätte und auch diesem Grunde bereits diese Produkte kritisch hätte hinterfragen müssen. Dass dies der Fall war, lässt sich allerdings hier nicht annehmen.

Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, dass der Beklagte Ziff. 1 in übertriebenem Maße Silikongelkissen der Firma PIP als besonders vorzugswürdig bezeichnet hät-

te, und dies tatsächlich nicht vertretbar gewesen wäre, und man damit einen Aufklärungsfehler annehmen müsste, so ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass die Klägerin sich hier in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin generell von einer Brustvergrößerung Abstand genommen hätte, bestehen keine, zumal die Klägerin selbst behauptet, dass die Brustvergrößerung bei ihr auch aus medizinisch-psychologischen Gründen unbedingt erforderlich gewesen wäre.

Die Kammer ist auch nicht davon überzeugt, dass die Klägerin von dem Eingriff Abstand genommen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass das Implantat, aus welchen Gründen auch immer, nicht lebenslang halten würde. Dass die Klägerin möglicherweise mit einer Revisionsoperation zu rechnen hatte, ergibt sich bereits aus dem Aufklärungsbogen, so im Fall einer Kapselkapselbildung, wie sie wohl nach dem OP-Bericht vom 20.02.2012 bei der Klägerin aufgetreten ist, wie auch generell, wenn es zu Komplikationen bei der Operation oder zu unerwünschten Folgen kommen würde. Dies hat die Klägerin aber nicht davon abgehalten, sich der Operation zu unterziehen.

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte, dass die Klägerin sich für eine andere Art von Implantat als einem Silikongelkissen entschieden hätte. Ausweislich des Operationsberichtes vom 20.02.2012 hat die Klägerin nämlich im Rahmen einer Auswechslungsoperation sich abermals für gleichartige Implantate, wenn auch nunmehr von einem anderen Hersteller, entschieden. Dass diese neu verwendeten Silikongelkissen jedoch nicht die gleichen Risiken in sich bergen würden, wie sie den fehlerfrei produzierten Implantaten der Firma PIP inne wohnten, behauptet selbst die Klägerin nicht. Der Klägerin hätte es nunmehr freigestanden, sich für eine andere Implantatart zu entscheiden, was sie allerdings nicht getan hatte.

Ansprüche gegen den Beklagten Ziff. 1 waren daher abzuweisen.

II. Ansprüche gegen die Beklagte Ziff. 3

Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte Ziff. 3 scheitern bereits daran, dass die Klägerin nicht hinreichend substantiiert darzulegen vermochte, dass die Beklagte Ziff. 3 überhaupt im Rahmen des Herstellungsprozesses der streitgegenständlichen Brustimplantate in irgendeiner Form involviert gewesen wäre, so dass bereits dem Grunde nach etwaige Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 1 Produkthaftungsgesetz nicht erkennbar sind.

Eine Haftung der Beklagten Ziff. 3 käme allenfalls dann in Betracht, wenn diese einen kausalen Beitrag im Rahmen der Herstellung von Brustimplantaten der Firma PIP gesetzt hätte, welcher zu einem fehlerhaften Produkt geführt hätte, welches zu einer Schädigung der Gesundheit der Klägerin geführt hätte.

Dies kann, wenn überhaupt, nur dann angenommen werden, wenn die Beklagte Ziff. 3 hier Grundmaterialien an die Firma PIP geliefert hätte und damit einen Beitrag zur Herstellung eines fragwürdigen Produkts geleistet hätte.

Die Klägerin vermochte aber bereits nicht schlüssig darzulegen, dass es sich bei der Beklagten Ziff. 3 um die maßgebliche Lieferantin des beanstandeten Silikonöls für die Firma PIP gehandelt hat.

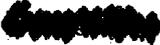
Die Beklagte Ziff. 3 ist eine Tochtergesellschaft des Weltmarktführers **[REDACTED]**, die im Chemieproduktehandel tätig ist. Die Klägerin behauptet zwar, dass die Beklagte Ziff. 3 Lieferantin des Silikonmaterials gewesen sei, welches die Firma PIP hier unzulässiger Weise für die von ihr hergestellten Brustimplantate verwendet habe. Nachdem die Beklagte Ziff. 3 dies jedoch bestritten hatte und zudem aus dem Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 2 O 25/12 des Landgerichts Karlsruhe bekannt ist, dass es jedenfalls Lieferscheine von einer anderen Tochtergesellschaft der **[REDACTED]**-Gruppe gibt, die Lieferungen an die Firma PIP hinsichtlich des für Brustimplantate problematischen Silikonöls belegen, wäre es erforderlich gewesen, dass die Klägerin hier in irgendeiner Form näher darlegt, weshalb gerade die Beklagte Ziff. 3 Lieferantin der Firma PIP gewesen sei. Die Klägerin ist zudem für die bestrittene Behauptung, die Beklagte Ziff. 3 habe die Firma PIP beliefert, beweispflichtig.

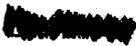
Von Klägerseite konnte in der mündlichen Verhandlung zu dem Aspekt, weshalb man die Klage gerade gegen die Beklagte Ziff. 3 als mögliche Lieferantin ansehe, keinerlei nähere Ausführungen gemacht werden. Auch im Anschluss an die mündliche Verhandlung konnte von Klägerseite hierzu kein weiterer substantiierter Sachvortrag geleistet werden. Vor diesem Hintergrund dürfte daher auch zu sehen sein, dass die Klägerin die Klagerücknahme bzgl. der Beklagte Ziff. 3 erklärte, welcher diese jedoch nicht zustimmte.

Da somit nicht ansatzweise ersichtlich ist, dass ein Verhalten der Beklagten Ziff. 3 hier im Rahmen eines Haftungstatbestandes eine Rolle spielen könnte, war die Klage gegen die Beklagte Ziff. 3 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO, der Klägerin waren die Kosten des Rechtsstreits antragsgemäß auch insoweit aufzuerlegen, als sie die Klage gegenüber der Beklagten Ziff. 2 zurückgenommen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 ZPO.


Vors. RichterIn am
Landgericht


RichterIn am Landgericht


RichterIn am Landgericht

Ausgefertigt

() Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle